

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 14 (1931)
Heft: 21

Artikel: Der Begriff Gotteslästerung im Strafgesetzbuch
Autor: W.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was können wir vom Freidenker Brocher sagen? Er war nicht nur durch seine Weltanschauung, wie seine vielen Broschüren und Artikel beweisen, sondern auch durch seine Taten Freidenker. Von dem Moment an, da er einsah, dass die Religionen nur zur Unterjochung der Menschen, zur Ausbeutung des Schwächeren durch den Stärkeren dienen, stellte er seinen Geist, sein Wissen und den Rest seines Lebens in den Dienst der Vernunft. Er korrespondierte in vielen Freidenkerzeitungen und war u. a. langjähriger Redaktor des «Libre Pensée internationale». Seine lebhaft, scharfe Feder hat manche Freveltat der Kirche aufgedeckt und alle Dogmen rücksichtslos bekämpft. Seine Artikel «Durch die weite Welt» im «Libre Pensée» waren hoch geschätzt.

Man kann behaupten, G. Brocher ist mit der Feder in der Hand gestorben. Noch 24 Stunden vor seinem Tode sagte er, auf seinen Krankheitszustand hinweisend: «Ich habe einen Artikel über Bernhard Shaw für das «Bulletin de la maison du peuple» und einen Leitartikel für das «Libre Pensée» im Kopf, und ich kann sie nicht mehr niederschreiben!»

Sonntags, eine Stunde nachdem wir ihn an seinem Krankenbett aufgesucht hatten, ist er bei vollem Bewusstsein und klarem Verstand ruhig gestorben.

Leben und Tod von Gustave Brocher, dieses Greises von 81 Jahren, der trotz vieler Schwierigkeiten bis zum Ende seiner Weltanschauung treu blieb, sollen für uns Lehre und Stärkung sein! Im Namen seiner Freidenkerfreunde sagen wir ihm ein letztes «Merci!» Sein Andenken wird von allen von nah und fern, die ihn kannten, stets ein angenehmes, lebendes bleiben.

Der Begriff Gotteslästerung im Eidg. Strafbuch.

Kurz vor Toresschluss, am 23. September, hat der Ständerat in der letzten Session der 28. Legislaturperiode einen Beschluss gefasst, der, soweit wir haben sehen können, im Augenblick zwar kaum beachtet worden ist, der auch wahrscheinlich wieder korrigiert werden wird, der aber doch so symptomatisch für unsere politische Situation ist, dass *alle Freunde der geistigen Freiheit* zur Vorsicht gemahnt werden müssen.

Der Entwurf des eidg. Strafbuches sieht in Art. 227 Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Busse vor, der öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig stört oder öffentlich verspottet, einen Ort oder Gegenstand, der für einen verfassungsmässig gewährleisteten

Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt ist, böswillig verunehrt. Am 29. September hat nun der Ständerat auf katholisch-konservativen Antrag mit einer Zufallsmehrheit von 18 gegen 17 Stimmen beschlossen, diesen Artikel dahin zu ergänzen, dass die gleiche Strafe auch den trifft, *der «Gott lästert»*. Dieser Zusatz ist unnötig, wenn nicht die Absicht besteht, dem Artikel 227 einen anderen Sinn unterzulegen, als ursprünglich beabsichtigt war. Es hat immer Menschen gegeben, die von der Existenz eines solchen Gottes, wie ihn die Gottgläubigen annehmen, sich nicht überzeugen konnten, und stets waren die Gottgläubigen schon durch diese Tatsache allein beleidigt und verlangten von denen, welche Macht über die Menschen besaßen, Bestrafung oder gar Vernichtung der Ungläubigen. Jahrhundertlang, wenn wir die nicht-christlichen Staaten auch berücksichtigen, sogar Jahrtausende hindurch hat der Staat, als der mit allen Zwangsmitteln ausgerüstete Machthaber über die in ihm vereinigten Menschen, diesen Anspruch der Gottgläubigen geschützt. Bis der Liberalismus den grossen Gedanken der *Glaubens- und Gewissensfreiheit* zum Sieg geführt hat, der dann eines der Fundamente des modernen Staates geworden ist. Freilich sind noch heute die meisten Gottgläubigen der Meinung, ihre Religion sei von so entscheidender Bedeutung für die allgemeine Sittlichkeit, an deren Erhaltung und Festigung auch der Staat aufs lebhafteste interessiert ist, dass dieser ein Bündnis mit ihr eingehen und ihr seinen ganz besonderen Schutz angedeihen lassen solle. Insbesondere stehen die römischen Katholiken auf diesem Standpunkt. Denn sie sind der Ueberzeugung, dass jeder, der guten Willens sei, mit der natürlichen Vernunft Gott aus der Natur erkennen könne, und dass der Unglaube daher nur auf bösem Willen beruhe. Der Jesuitenpater Cathrein hat in seiner auch in Laienkreisen weit verbreiteten zweibändigen Moralphilosophie das geradezu beleidigend deutlich ausgedrückt. Er führt dort die fast sprichwörtlich gewordene Redensart an «Ein rechtschaffenes Leben ist der beste Gottesdienst» und sagt dazu: «Soll das nur heissen, ohne Rechtschaffenheit sei der Gottesdienst eitel, so ist das richtig... Will man aber mit dem Schlagwort behaupten, es genüge ein nach menschlichem Urteil rechtschaffenes Leben, auch wenn man die direkte Gottesverehrung gänzlich vernachlässige, so ist das ein innerer Widerspruch. *Vernünftige Menschen werden den nicht für wahrhaft rechtschaffen erklären, der seine wichtigsten und höchsten Pflichten* (eben die direkte Gottesverehrung) *verabsäumt»*.

Wir wissen, dass in früheren Jahrhunderten bloss Abweichungen im Gottesdienst zu gegenseitigen Verketzerungen und scheusslichen Mordtaten führten. Heute werden die verschiedenen Religionen und Konfessionen durch den Staat gezwungen, friedlich neben einander zu leben. Die Bundesverfassung

Feuilleton.

Allerlei Wissenswertes.

Gewalthetze und Gotteslästerung.

D. F. V. Wie stark sich die evangelische Kirche in den Dienst der Hitlerpartei stellt, zeigt eine in Glückstadt abgehaltene Naziversammlung, in der nach General Litzmann ein evangelischer Pfarrer sprach und u. a. erklärte:

«Hinter jedem ermordeten S. A.-Mann sehen wir nicht den Meuchelmörder, sondern das Gesicht des sozialdemokratischen Polizeipräsidenten, das wir in unser Herz eingraben. Und es wird der Tag kommen, wo wir den Herrgott im Himmel bitten: Vergib, dass wir das Gebot der Nächstenliebe überschreiten mussten.»

Diese Aeusserungen enthalten nicht nur eine deutliche Aufforderung zum Mord, sie bedeuten auch eine Gotteslästerung. Bisher hat man noch nichts davon gehört, dass sich die zuständige Justizbehörde der Sache angenommen hätte.

Vorwärts nach Paris — o Jesulein süss.

Die Pfarrer haben so viel Zeit für Schnüffeleien und Denunziationen an die angeblichen «Gotteslästerungen» der Freidenker zu setzen, dass sie gar nicht mehr merken, wie sehr sie sich selbst ins Gesicht schlagen. In dem «Singbüchlein» für den 5. bis 8. Schülerjahrgang der Volkshauptschule (Ausgabe A für Schüler, in Bayern

ministeriell genehmigt, 1918) von Markus Koch finden sich nebeneinander folgende Liedertexte:

Seite 55:

Als die Trommel klang, Tal und Berg entlang:
Auf zum Rhein, zum deutschen Rhein!
Vorwärts nach Paris! Der Trompeter blies,
ach, wie war ich noch so klein!

Konnt' die Büchse noch nicht tragen, konnt' die Feinde
noch nicht schlagen,
Doch wo Deutschland schritt und stritt, zog mein Herz
stets fröhlich mit...

Seite 54, also links daneben:

O Jesulein süss.

Du bist der Lieb' ein Ebenbild; zünd an in uns der Liebe
Flamm',

Dass wir dich loben allesamt; o Jesulein süss, o Jesulein mild.
Und solche Jugendvergifter wagen die sozialistischen Kinderfreunde zu beschimpfen, wenn sie der Jugend die schöne Pflicht der Nächstenliebe lehren.

Verbot des katholischen Religionsunterrichts in China.

D. F. V. Die nationalistische Regierung hat den religiösen Unterricht in den katholischen Schulen verboten. In einigen Provinzen sind einige katholische Schulen geschlossen worden. So hat der chinesische Priester Philipp Wang der katholischen Fides-Korrespondenz berichtet. Er gibt auch zu, dass dagegen die Kommunisten das Apostolat nicht gänzlich unmöglich machen. (Germania. 22. 8. 31.)

hat bei uns die Grundlage für diesen Zustand geschaffen; das kommende Strafgesetzbuch soll ihn gegen Störung von privater Seite mit neuen Sanktionen umgeben. Diese Sanktionen sind eben im Artikel 227 festgelegt.

Ganz abgesehen von der uns in diesem Zusammenhang nicht weiter interessierenden Frage, ob tatsächlich ein Gott existiert, wie ihn die Gottgläubigen annehmen — alle Juristen scheinen sich darüber einig zu sein, dass ein solcher Gott eines staatlichen Strafschutzes weder fähig noch bedürftig wäre. Das ist selbst im Luzerner «Vaterland» vor einigen Jahren anerkannt worden. Dort hat im Oktober 1929 Dr. Paul Reichlin einen Aufsatz über die Frage des strafrechtlichen Religionschutzes veröffentlicht und darin festgestellt: «Die Sühne des crimen laesae majestatis divinae (Beleidigung der göttlichen Majestät) liegt ausserhalb des Kreises der möglichen Aufgaben staatlichen Rechtes. Der menschliche Gesetzgeber und Richter ist ausserstande, die Ehre Gottes als Rechtsgut zu werten. Gott ist erhaben über menschlichen Strafschutz. Er findet seine Lästerer selbst.»

Warum nun trotzdem dieser katholisch-konservative Vorstoss im Ständerat? Wenn man «Gotteslästerung» bestrafen will, so kann das bloss den Sinn haben, demjenigen Gottgläubigen eine Genugtuung zu geben, der sich in seinen «heiligsten Gefühlen» durch eine «Gotteslästerung» verletzt fühlt. Ganz abgesehen von der Frage, was denn alles unter Gotteslästerung zu verstehen sei, wäre eine Bestrafung einer «Gotteslästerung» auch nach der bisherigen Fassung des Artikels 227 möglich gewesen. Der erste Satz dieses Artikels bestimmt ja, dass bestraft wird, «wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verspottet». Gott ist doch Gegenstand religiöser Verehrung und die Existenz Gottes und seine über jedem menschlichen Urteil stehende Erhabenheit sind doch Ueberzeugung der Gottgläubigen in Glaubenssachen. Es ist tatsächlich so, wie der berühmte deutsche Jurist Gustav Radbruch in der amtlichen Begründung zum deutschen Strassgesetzentwurf von 1925, der ebenfalls das Vergehen der Gotteslästerung nicht besonders aufführte, gesagt hat: «Der Gottesglaube, die Verehrung eines höchsten Wesens bildet den wesentlichen Inhalt der religiösen Vorstellungen überhaupt; wer den Gott beschimpft, den eine Religionsgesellschaft verehrt, beschimpft ihren Glauben.»

Aber den Katholisch-Konservativen passte es nicht, dass durch die ursprüngliche Fassung des Artikels 227 neben den Gottgläubigen auch die Ungläubigen in ihren Ueberzeugungen und in der öffentlichen Bekundung dieser Ueberzeugungen geschützt werden sollen. Deshalb haben sie den Begriff Gottes-

lästerung eingeschoben, wodurch der Artikel einen ganz andern Sinn erhält und der Schutz der Ungläubigen wegfällt.

Es liegt ohne Zweifel im Interesse des konfessionellen Friedens, über den der Staat auch nach unserer Ueberzeugung zu wachen hat, dass die ursprüngliche Fassung wiederhergestellt wird.

W. L. vom Rhein.

Aufgaben der Freidenkerpropaganda.

Dass die Freidenkerbewegung nicht nur in die Breite, sondern auch in die Tiefe geht, dass sie immer umfassender wird, hat die am 3. und 4. Oktober in Wien abgehaltene wissenschaftliche Tagung des österreichischen Freidenkerbundes wiederum bewiesen.

Ueber das Thema Kirche und Arbeiterfrage sprach Nationalrat Viktor Stein. Er wies nach, wie die Kirche zäh an dem Grundsatz der unbedingten Autorität des Unternehmers gegenüber seinem «Untergebenen» festhält, indem sie nicht nur den Streik, die gemeinsame Arbeitsniederlegung als unchristlich verwirft und verbietet, sondern auch das bestehende Ausbeutungsverhältnis der kapitalistischen Wirtschaftsordnung als gottgewollt hinstellt. Demgemäss hat zwar der Arbeiter Anspruch auf «gerechten» Lohn, dessen Festsetzung aber ausschliesslich den Herren vorbehalten bleibt. Damit handelt die Kirche, als eine der grössten kapitalistischen Organisationen, nur im eigenen und im Interesse der ihr verbündeten herrschenden Klasse, da der Aufstieg der Arbeiterklasse die Beseitigung ihrer eigenen Privilegien zur Folge hätte. Wenn daher die Kirche nur ein mildtätiges, caritatives Wirken zugunsten der proletarischen Klassen zulässt und keinerlei sonstige Rechte, keine selbstbewussten Forderungen duldet und immer von der «Würde der Armut» spricht, die Armen preist und ihnen das Himmelreich verspricht, während sie selbst mit ihrem unermesslichen Reichtum rein kapitalistisch-parasitär eingestellt ist, so erweist sie sich als unerbittliche Feindin der Arbeiterklasse, wenn sie diese auch umschmeichelt und umbuhlt.

Im Anschluss hieran brachte Robert Endres sein Referat über Kirche und Bodenreform. Er zeigte in seiner historischen Einleitung, wie der gewaltige Kirchenbesitz in Oesterreich durch Belehnungen seitens der Fürsten, aber auch durch Gewalt, List und Urkundenfälschung, durch Erbschleicherei und Jenseitsgaukelei (den reichen, sündigen Gutsherrn wurde ein besonders günstiger Himmelsplatz und eine Grabstätte in der Kirche selbst reserviert) zustande gekommen ist. An Hand von Ziffern wies er nach, wie gerade die Güter der Bischöfe und der Klöster am schlechtesten bewirtschaftet wurden, den geringsten Ertrag abwarfen und die elendesten Löhne zahlten. Da-

Geistlichkeit und Rasse.

D. F. V. In einem Buche von E. Mann über «Weib und Rasse», das aus rassenmässigen Gründen zu einer Ablehnung des Christentums kommt, heisst es u. a.: «Vermehrung der protestantischen Pastoren bleibt vom Standpunkte des Rassenhygienikers aus betrachtet, ebenso ungünstig für die Entwicklung eines Volkes, wie die Fortpflanzung der katholischen Geistlichen in unehelichen Kindern.

Ein treuer Sohn der Kirche?

Der «Az Est» veröffentlicht eine Erklärung des Pfarrers von Czataver, der Heimatgemeinde des Eisenbahnattentäters Matuschka, in der festgestellt wird, dass Matuschka niemals Kommunist, sondern immer «ein treuer Sohn der Kirche» gewesen sei, der der Kirche seiner Heimatgemeinde wiederholt und auch in der letzten Zeit kostbare Geschenke habe zukommen lassen. Nur dem Einfluss eines dämonischen Weibes könne seine Wandlung zugeschrieben werden.

Literatur.

ERKENNTNIS. — E. J. W. «Erkenntnis», so heisst eine philosophische Zeitschrift, auf welche ich alle Freidenker mit Nachdruck aufmerksam machen möchte. Im Auftrage der Gesellschaft für empirische Philosophie in Berlin und des Vereins Ernst Mach in Wien wird diese Zeitschrift herausgegeben von Rudolf Carnap und Hans Reichenbach im bekannten Verlage von Fritz Meiner in Leipzig. Die «Erkenntnis» erscheint gegenwärtig im zweiten Jahrgang und bildet zugleich den X. Band der früheren «Annalen der Philosophie», jener

«Annalen», die seinerzeit von Max Vaihinger, dem Philosophen des Als Ob und Raymund Schmidt herausgegeben wurden.

Im Einführungsheft umriss Hans Reichenbach die Aufgabe der «Erkenntnis» wie folgt: «Klarheit der Sprache, Einsicht in die Bedeutung des eigenen Wortes erscheint uns deshalb als höchstes Erfordernis philosophischen Schrifttums; wer solche Klarheit und Einsicht schon einmal im Schaffen eigener Gedankengänge gespürt hat, der weiss, dass Philosophie nicht ein dichterisches Ausmalen von Gefühlsinhalten ist, auch nicht ein Mantel psychologisch-historischer Erklärungs-möglichkeiten für von andern vorgebrachte Meinungen, sondern dass Philosophie ein Forschen bedeutet, ein Analysieren und Hindurchschauen, ein stetig fortschreitendes Suchen nach Erkenntnis. Weil es Erkenntnis ist, was wir der Philosophie als Ziel setzen, Erkenntnis im gleichen Sinne wie für jede Einzelwissenschaft, darum haben wir das Wort als Zeichen für die neue Zeitschrift gewählt. Unsere Zeitschrift will keine Lehrmeinungen, keine ausgedachten Systeme, keine Begriffsdichtung; sie will Erkenntnis.»

Aus der «Schweizer-Schule». (Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.)

Delegiertenversammlung des katholischen Lehrervereins der Schweiz (7. September 1931 in Altorf).

«Herr J. Keel, Schriftleiter der «Volksschule», ersucht den Vorstand, zu prüfen, wie das Radio auch zur Verbreitung der katholischen Erziehungslehren dienstbar gemacht werden könnte. Der Vorstand nimmt diese sehr zeitgemässe Anregung zur Prüfung entgegen.»

Aus dem Vortragsprogramm: